

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
33. Neufassung der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth	81-90

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 26.02.2020

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 18.02.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Gebäude, Räume und Grundstücke der Stadt Hürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, jede nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei im Sinne des Parteiengesetzes sowie jede Wählervereinigung, die sich an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- bzw. Europawahlen beteiligt und vom Wahlleiter des jeweiligen Wahlgebietes zugelassen ist.

Auswärtige Vereine sind nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie einen besonderen Bezug zur Stadt Hürth haben und / oder wenn die Nutzung für die Stadt Hürth eine besondere Bereicherung darstellen würde.

- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Familienfeiern etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind außerdem

- Privatpersonen und private Gruppen
- auswärtige Parteien mit Sitz außerhalb von Hürth.

Des Weiteren erfolgt eine Bereitstellung der Gebäude, Räume und Grundstücke nicht, wenn die Art der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung erwarten lässt oder die Art und Durchführung der Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sein oder das Ansehen der Stadt Hürth schädigen könnte.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

§ 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

(1) Ein Entgelt wird für folgende Nutzungen nicht erhoben:

1. regelmäßig stattfindende Übungseinheiten, die im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Kursgebühren erfolgen
2. Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ausgerichtet werden
3. Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
4. Spiele und Wettkämpfe im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder vergleichbare Spiele, Wettkämpfe und Turniere. Der Status ist nachzuweisen.
5. Training, das meisterschaftsbetreibende Hürther Vereine zusätzlich zur regelmäßigen Übungsbelegung benötigen oder Trainingslager, Vorbereitungs- oder Testspiele
6. Schiedsrichterlehrgänge, die von Hürther Vereinen veranstaltet werden
7. Nutzung durch die Volkshochschule
8. Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
9. Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen und Veranstaltungen der Dorf- und Ortsgemeinschaften
10. Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
11. Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.

- (2) Alle anderen Nutzungen der durch Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke sind entgeltpflichtig.
- (3) Verpflichtet sich ein/e Nutzer/in zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind von der Nutzerin / von dem Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten für diese Aufwendungen nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäude und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereine, die durch § 2 Abs. 1 Ziffer 1 entlastet werden, sollen sich für den Ressourcenverbrauch mitverantwortlich fühlen und verpflichten sich im Gegenzug zur Teilnahme an einem Projekt zur Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche in den betreffenden Sportstätten und städtischen Gebäuden. Die Vereine tragen aktiv dazu bei, ein Einsparziel von 20 % der Verbräuche zum Stand der Änderung der Entgeltordnung in 2015 zu erreichen.

- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und die Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen sind von der Nutzerin / von dem Nutzer in voller Höhe zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Werden während der Nutzungszeit Gegenstände, die im Eigentum der Stadt Hürth sind, von der Nutzerin / dem Nutzer beschädigt, sind die Schäden unverzüglich von der Nutzerin / dem Nutzer finanziell auszugleichen.

Sollte die Nutzerin / der Nutzer ihrer / seiner Verpflichtung nicht nachkommen, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu widerrufen.

§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
Entgeltschuldner/in ist diejenige / derjenige, die / der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Das Entgelt ist zwei Wochen nach Erhalt des von der Stadt Hürth unterzeichneten Nutzungsvertrages fällig.
- (3) Ist ein Raum oder ein Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen des Nutzungsvertrages nicht nutzbar, so entfällt das Nutzungsentgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zusätzlich zu einem eventuell nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelt zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 gelten in diesem Fall nicht.

- (4) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 30.05.2017 außer Kraft gesetzt.

Hürth, den 26.02.2020



Dirk Breuer
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Entgeltverzeichnis

Tarif A

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind acht Nachtstunden nicht entgeltspflichtig. Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt höchstens 300,00 € zuzüglich des Entgeltes nach Tarif D. Das Nutzungsentgelt enthält die Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif B

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteil für Einzelveranstaltungen für folgende Fälle:

- Es wird **kein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt.
- Es wird **ein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern werden Kursgebühren erhoben.
- Es wird **ein** Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten werden erhoben.
- Haben Veranstalter einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt und bieten sie Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr an, ist Tarif B anzuwenden. Wenn der Erlös der gemeinnützigen Arbeit des Vereins zugeführt wird, gilt Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, sind acht Nachtstunden nicht entgeltspflichtig. Für mehrtägige Veranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt höchstens 300,00 € zuzüglich des Entgeltes nach Tarif D. Das Nutzungsentgelt enthält die Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif C

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteil für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzerinnen / Nutzern und / oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Entgeltordnung gelten nicht.

Tarif D

Übernachtungspauschale je Nacht. Diese wird zusätzlich zu den Entgelten nach den Tarifen A bis C erhoben.

Tarif E

Das Entgelt für die kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120 € je angefangener Stunde und je Nutzungseinheit.

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Kleinspielfeld Unterrichtsraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Natur-/Kunstrasenplatz Tennisplatz Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (nur bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“, halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich	entfällt	
Fachraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Aula der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Mensa der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Forum der Friedrich-Ebert-Realschule			75 € max. 450 € täglich		
Forum des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums Forum der Gesamtschule Hürth			100 € max. 500 € täglich		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

Anlage 2 zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Übersicht der Gebäude und Grundstücke

1. Sport- und Turnhallen

1.1. Mehrzweckhallen

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

1.2. Einfachturnhallen

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenscheule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangengpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)

1.3. Dreifachsporthallen

- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

1.4. Gymnastikhallen

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2. Außensportanlagen

2.1. Kleinspielfelder

- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Bonnstraße 61)
- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 35)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Krankenhausstraße 91)

- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

2.2. Tennenplätze

- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.3. Naturrasenplätze

- Naturrasenplatz Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Radrennbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Rugby-Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.4. Kunstrasenplätze

- Hockeykunstrasen Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Kunstrasenplatz Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Kunstrasenplatz I Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz II Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

2.5. Leichtathletik-Anlagen

- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

3. Schwimmsportstätten

- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)
- Lehrschwimmbecken Martinusschule (Am Druvendriesch 19)

4. Schulhöfe und -gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kumme 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenscheule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenfild 28)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)

- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich-Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 26.02.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 26.02.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister